

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

per E-Mail: corina.kern@parlament.gv.at

ZI. 13/1 14/200

Anträge gemäß § 26 GOG betreffend ein BG, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundesbezügegesetz und das Mediengesetz geändert werden (718/A),

ein BG, mit dem das BG über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird (719/A),

sowie ein BG, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und ein BG über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates (Informationsordnungsgesetz - InfOG) erlassen wird (720/A)

Referent: Mag. Dr. Andreas Nödl, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Das Änderungsvorhaben des Nationalrats ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, um die in der Vergangenheit erkannten rechtsstaatlichen Defizite abzudecken. Hervorgehoben sei, dass nunmehr der Verfahrensrichter den Entwurf für den Bericht des Untersuchungsausschusses erstellt (§ 9 Abs 5 VO-UA neu), womit eine gewisse Trennung zwischen Untersuchendem und Berichterstattendem erfolgt, und dass eine Vielzahl von Entscheidungen an das Bundesverwaltungsgericht bzw den Verfassungsgerichtshof ausgelagert wurden, so dass das Inquisitionsprinzip abgeschwächt wurde.



Zu 718/A:

1.) Vollziehung des Bundes

Nach Art 53 Abs 2 B-VG neu iVm der Begründung auf Seite 15 soll Gegenstand der Untersuchung ein bestimmter abgeschlossener Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes sein, womit eine Klarstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage erfolgt. Damit können nun jedenfalls auch Vorgänge im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung untersucht werden.

2.) Querschnittsuntersuchung

Nach Art 53 Abs 2 B-VG neu iVm der Begründung auf Seite 16 sollen Themen, die nur lose miteinander verknüpft sind, etwa weil es sich um Vorgänge innerhalb desselben Bundesministeriums handelt, oder auch die bisher mögliche Einsetzung eines Untersuchungsausschusses „hinsichtlich der Vertuschung von Polizeiaffären und des Missbrauchs der politischen Macht insbesondere im Bundesministerium für Inneres, aber auch in den Bundesministerien für Justiz, für Finanzen und für europäische und internationale Angelegenheiten“ (129/GO, 23.GP) nicht mehr zulässig sein.

Diese Regelung ist nicht zweckmäßig, da je nach Sachlage auch eine solche Querschnittsuntersuchung sinnvoll sein kann.

3.) Überprüfung der Rechtsprechung

Nach Art 53 Abs 2 letzter Satz B-VG neu iVm der Begründung auf Seite 15 soll eine Überprüfung der Rechtsprechung ausgeschlossen sein. Diese Formulierung ist zumindest missverständlich, besteht doch kein grundsätzlicher Einwand, dass ein Untersuchungsausschuss österreichweit die Judikatur zu einem bestimmten Thema, etwa zu einem Kündigungsgrund nach dem Mietrechtsgesetz, durchforstet und gegebenenfalls dem Nationalrat Änderungsvorschläge unterbreitet.

Zu 719/A:

1.) Einsetzung

Die im § 1 Abs 3 VO-UA neu enthaltene Formulierung „kann ... angerechnet werden“ ist zu unbestimmt und sollte mit Hilfe der hiezu auf Seite 27 unter „Zu § 1“ am Ende des zweiten Absatzes gegebenen Erläuterung „Eine Anrechnung erfolgt im Hinblick auf das freie Mandat nur dann, wenn sich der nachfolgende Abgeordnete zur Unterstützung von Verlangen bzw Anträgen, die der Einsetzungsminderheit vorbehalten sind, entscheidet.“ präzisiert werden.

2.) Protokollierung

Zu § 19 Abs 3 VO-UA neu empfiehlt sich im Hinblick auf § 291 StGB (Tätige Reue) eine Ergänzung, dass die Vernehmung der Auskunftsperson erst dann als abgeschlossen gilt, wenn sie von der Berichtigungsmöglichkeit Gebrauch gemacht hat oder die dafür vorgesehene Frist ungenutzt verstreichen hat lassen.

3.) Mengenmäßige Beschränkung von Minderheitsverlangen

Nach § 33 Abs 1 NRGOG neu und § 1 Abs 2 und Abs 4 VO-UA neu iVm der Begründung auf Seite 27 soll die Einsetzung von Untersuchungsausschüssen auf Grund von Minderheitsverlangen insofern begrenzt sein, als ein Abgeordneter, der ein Verlangen auf Einsetzung unterstützt hat, bis zur Beendigung der Tätigkeit des daraufhin eingesetzten Untersuchungsausschusses kein weiteres Verlangen unterstützen darf. Da mindestens 46 Abgeordnete ein derartiges Minderheitsverlangen unterstützen müssen, aber mindestens 92 von 183 Abgeordneten der parlamentarischen Mehrheit angehören, in der Regel sogar mehr, verbleiben maximal 91 Oppositionsabgeordnete, in der Regel aber weniger, die ein Minderheitsverlangen unterstützen können (dass ein einer Regierungspartei angehörender Abgeordneter ein Minderheitsverlangen unterstützt, wird selten vorkommen). Somit sind die über die 46 verlangenden Abgeordneten hinausgehenden Oppositionsabgeordneten bis zur Beendigung der Tätigkeit des Untersuchungsausschusses in Bezug auf ein Minderheitsverlangen „lahmgelegt“. Wenn die Untersuchungsausschüsse die maximal zulässige Dauer von 14 Monaten nach Einsetzung ausschöpfen, heißt dies, dass es in den maximal 60 Monaten einer Legislaturperiode maximal vier auf ein Minderheitsverlangen gründende Untersuchungsausschüsse geben kann, realistisch sind höchstens drei.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung einer derartigen Beschränkung (so wie schon bisher für die – den Rechnungshof betreffende – Verlangensprüfung nach Art 126b Abs 4 B-VG iVm § 99 Abs 3 NRGOG). An ihre Beantwortung wird man aber – mit Rücksicht darauf, dass das parlamentarische Procedere nicht gelähmt wird – vorsichtig herangehen müssen (vgl *Andreas Nödl*, *Parlamentarische Kontrolle*, 1995, 183f).

4.) Vorführung

Nach § 36 VO-UA neu iVm der Begründung auf Seite 36 kann der Untersuchungsausschuss unter bestimmten Voraussetzungen beschließen, dass eine Auskunftsperson durch die „politische Behörde“ vorzuführen ist. Gegen die Vorführung ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, die aber nach der Antragsbegründung keine aufschiebende Wirkung haben soll. Zur Vermeidung von Streitigkeiten hierüber sollte die „nicht aufschiebende“ Wirkung der Beschwerde in die VO-UA selbst aufgenommen werden.

Der Ausdruck „politische Behörde“ möge durch die Benennung der gewünschten Verwaltungsbehörde ersetzt werden.

5.) Aussageverweigerung

Im § 43 Abs 1 Z 3 VO-UA neu wären im Hinblick auf § 35 leg cit die Worte „verhalten wurde“ durch die Worte „verpflichtet ist“ zu ersetzen.

6.) Redaktionelles

Im § 33 Abs 1 VO-UA neu fehlt die Absatzbezeichnung „(1)“.

Zu 720/A:

Vorbemerkung

Es ist trotz § 21 VO-UA neu unklar, ob das InfOG neu Informationen mitumfasst, die zB im Zuge von Beweisaufnahmen von Untersuchungsausschüssen durch Ermittlungsbeauftragte, Auskunftspersonen, Sachverständige und Augenschein entstehen.

1.) Dynamische Verweisung

Gemäß Art 30a B-VG neu handelt es sich beim Informationsordnungsgesetz um ein „Hälfte/Zweidrittel-Bundesgesetz“. Ein solches darf dynamisch („in der **jeweils** geltenden Fassung“) nicht auf Bundesgesetze verweisen, die ohne Einhaltung dieser erhöhten Erzeugungsbedingungen beschlossen werden dürfen, da solcherart der Inhalt des „Hälfte/Zweidrittel-Bundesgesetzes“ durch ein „Drittel/Hälfte-Bundesgesetz“ geändert würde. Dynamische Verweisungen auf Bundesgesetze, die ohne „Hälfte/Zweidrittelmehrheit“ beschlossen werden dürfen, ergeben sich im InfOG neu aber zumindest aus § 1 Abs 4 iVm § 4 Abs 1 und § 22 (Informationssicherheitsgesetz) bzw iVm § 6 Abs 5 (Verfassungsgerichtshofgesetz) bzw iVm § 18 Abs 2 (Strafgesetzbuch).

2.) Formulierung im § 10 Abs 2 InfOG neu

§ 10 Abs 2 letzter Satz InfOG neu sollte vermutlich lauten: „Der Präsident des Nationalrates und der Präsident des Bundesrates sind dazu auch aus eigenem berechtigt.“

3.) Gerichtlich strafbare Handlungen, zivilrechtliche Ansprüche

Die Offenbarung oder Verwertung von als Stufe 1 oder 2 klassifizierten Informationen ist nach § 18 Abs 1 InfOG neu nicht strafbar. Dies stellt iZm Art 57 Abs 7 B-VG insoweit für Abgeordnete einen Freibrief zur Verletzung der Geheimhaltungspflicht dar, was abzulehnen ist.

Die Regelung, dass aus einer Verletzung des InfOG neu (als solchem) keine zivilrechtlichen Ansprüche abgeleitet werden können, ist in der Begründung nicht erläutert. Daher ist davon auszugehen, dass dieser Ausschluss sachlich nicht gerechtfertigt ist.

4.) Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigung des § 26 InfOG neu scheint durch Art 30 Abs 6 B-VG nicht gedeckt.

5.) Abweichende Regelungen

§ 27 InfOG neu gibt den beiden Präsidenten, wenngleich auf den Einzelfall bezogen, die Möglichkeit, das gesamte Gesetz im Kernbereich auszuhöhlen und ist daher abzulehnen.

Wien, am 11. November 2014

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

